

Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuchs

gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

Lingangsstempel der Bildungsdirektion

Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r)

Vorname, Familienname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Schüler/in

Vorname, Familienname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sprengelmäßig <u>zuständige</u> Schule	

Von der schulerhaltenden Gemeinde der sprengelfremden Schule wurde ich informiert, dass zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung zustande gekommen ist, daher stelle ich an die Bildungsdirektion für Oberösterreich folgenden

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben die Absicht, Ihre Tochter/Ihren Sohn zum Besuch einer sprengelfremden Schule anzumelden.

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) haben Sie zuerst beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule (Gemeinde oder Magistrat der Wunschschule) um Aufnahme des Schülers/der Schülerin zu ersuchen.

Dieser gesetzliche Schulerhalter hat in der Folge abzuklären, ob eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch erzielt werden kann. Anschließend hat Sie diese Gemeinde über das Ergebnis rechtzeitig zu informieren.

Bei einer Einigung der betroffenen Gemeinden ist kein behördliches Verfahren erforderlich.

Kommt es zu keiner gültigen Einigung, können Sie einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich entweder mit dem angeschlossenen Formular oder formlos bis **spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch einbringen**.

Nach Einlangen Ihres Antrages wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es werden dabei Ihre Angaben überprüft und die beteiligten Gemeinden und Schulen um Stellungnahme ersucht.

Vom Ergebnis dieser Sachverhaltsermittlung werden Sie vor Entscheidung der Behörde im Rahmen des Parteiengehörs informiert und Sie die Möglichkeit haben, Ergänzungen zum bereits Vorgebrachten zu machen.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Fakten entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich mit Bescheid, der Ihnen sowie den beteiligten Gemeinden und Schulleitungen übermittelt wird.

Bei der Entscheidung hat die Bildungsdirektion für Oberösterreich folgende gesetzliche Vorgaben:

Die Bewilligung muss versagt werden, wenn

- der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert (Ausnahme: Kinder mit sonderpädagogischem Sonderbedarf),
- in der sprengelmäßig zuständigen Schule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder
- der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Bewilligung kann versagt werden, wenn

- in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
- die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.